

**Wissenswertes zur Berufsschule und
Vereinbarungen zum Schulalltag
im Schuljahr 2025/26**

Ansprechpartner	Namen	Zimmer	Telefon
Schulleiter	Hr. Stengel	107a	089/233 355 98
Stellvertretender Schulleiter	Hr. Brabec	108	089/233 355 98
Mitarbeiter der Schulleitung	Hr. Zwick	206a	089/233 355 23
Sekretariat	Fr. Dobslaw	107	089/233 355 98
	Fr. Chishti	107	089/233 355 98
	Fr. Al Ayazra	107	089/233 355 98
			089/233 356 00 (Fax)
	Öffnungszeiten:	Mo. bis Fr. 7.15 – 12.30 Mo. bis Mi. 13.00 – 14.45 Do. und Fr. nachmittags geschlossen	
Technische Hausverwaltung	Hr. Treiber	19	089/233 356 34
	Hr. Weiß	19	089/233 356 34
	Fr. Treiber	18 (Kantine)	089/233 355 06
Schulsozialarbeiterin	N.N.	214	089/233 355 82 089/54549758 (Fax)
Mädchen-, Frauenbeauftragte	Fr. Lotter	122	089/233 355 17
Jungenbeauftragter	N.N.		
Beauftragter für Suchtprävention	Hr. Michaelis	220	089/233 355 41
Beratungslehrer	Hr. Prock	120	089/233 356 32
Verbindungslehrer	Hr. Michaelis	220	089/233 355 41
Inklusionsbeauftragte	Fr. Ikonic	122	089/233 355 17

Die E-mail-Adressen finden sie auf der Homepage www.bs-fertigungstechnik.de unter Kontakt.

Bitte machen Sie sich ein Foto von dieser Seite.

Auf unserer Homepage www.bs-fertigungstechnik.de finden Sie außerdem **aktuelle Informationen, der Blockplan** und **Formulare** stehen zum Download bereit.

Inhalt

1. Wichtige Auszüge aus der Schulordnung	2
2. Soziales Verhalten und Ordnung an unserer Schule.....	4
3. Vereinbarungen zur Sicherheit im Schulhaus.....	5
4. Vereinbarungen für die Nutzung der EDV-Ausstattung... ..	6
5. Verhaltensregeln für den Sportunterricht.....	7
6. Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz	8

1. Wichtige Auszüge aus der Schulordnung

Der Bereich der beruflichen Bildung und Ausbildung ist durch Gesetze (Jugendarbeitsschutzgesetz JArbSchG, Jugendschutzgesetz JSchG, Berufsbildungsgesetz BBiG, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG, Bayerische Schulordnung BaySchO, Berufsschulordnung BSO) sowie durch den Ausbildungsvertrag geregelt.

1.0 Schulpflicht

Die Schulpflicht dauert 12 Jahre, sie gliedert sich in die Vollzeitschulpflicht und in die Berufsschulpflicht. Wer in einem Ausbildungsverhältnis steht, ist bis zum Abschluss der Berufsausbildung berufsschulpflichtig, jedoch längstens bis zum 21. Lebensjahr. **Die Volljährigkeit befreit also nicht von der Berufsschulpflicht.**

Auszubildende mit Hochschulzugangsberechtigung (Art. 39 Abs. 2 BayEUG) und Schülerinnen/Schüler in Zweitausbildung sind **berufsschulberechtigt**. Berechtigte, die von ihrem Recht zum Besuch der Berufsschule Gebrauch machen, unterliegen wie alle Berufsschülerinnen und -schüler der Berufsschulordnung.

Eine vorzeitige Beendigung der Berufsschulpflicht ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich: z.B. kürzere Ausbildungszeit, vorzeitige Abschlussprüfung.

1.1 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung zur Berufsschule unterlässt bzw. als Erziehungsberechtigte/r, Auszubildende/r oder Arbeitgeber diese Verpflichtung vorsätzlich nicht erfüllt. Das gleiche gilt für Schulpflichtige, die am Unterricht oder an sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen nicht teilnehmen. Bei der Ahndung von Schulversäumnissen sollten laut Ordnungswidrigkeitengesetz unter Einschaltung der Jugendgerichtshilfe erzieherische Gespräche geführt werden, um eine dem Jugendlichen angemessene Lösung zu finden.

Zur Unterstützung und Beratung der Schulpflichtigen wird an dieser Berufsschule Schulsozialarbeit angeboten.

1.2 Schulberechtigung

Personen, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, sich aber in Berufsausbildung befinden, sind zum Besuch der Berufsschule berechtigt; die Auszubildenden haben den Besuch der Berufsschule zu gestatten (Art. 40 BayEUG). Berufsschulberechtigte sind in ihren Rechten und Pflichten den Berufsschulpflichtigen gleichgestellt und können sich ebenfalls von der Schulsozialarbeit beraten lassen.

1.3 Mittlerer Bildungsabschluss

Schülerinnen und Schüler ohne mittleren Schulabschluss wird, wenn sie einen Schnitt von **mindestens 3,0 im Abschlusszeugnis** der Berufsschule und **mindestens ausreichende Englischkenntnisse¹** haben, mit dem Abschlusszeugnis der mittlere Schulabschluss verliehen. Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss besitzen, erhalten diesen Eintrag nur auf [Antrag](#). (§18(2) BSO)

1.4 Verhinderung²

1. Ist eine Schülerin/ein Schüler aus zwingenden Gründen **verhindert** am Unterricht oder einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule **unverzüglich unter Angabe des Grundes** zu verständigen.

Im Regelfall meldet sich die Schülerin / der Schüler über den WebUntis-Zugang selbstständig absent. Dort wird ein Entschuldigungsschreiben erzeugt, dass **innerhalb von zwei Tagen** der Klassenleitung zugesendet wird.

Im Falle **fernmündlicher Verständigung** ist eine **schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen**, nachzureichen.

2. Bei einer **Erkrankung** am Tag eines **angekündigten Leistungsnachweises** (Schulaufgabe)

1 Ausreichende Englischkenntnisse (= Note 4) können durch den Besuch des Wahlfachs Englisch nachgeholt werden.

2 Entsprechende Formulare stehen auf der Homepage zur Verfügung

ist zusätzlich zur Meldung wie oben beschrieben, der Lehrkraft bei der die Schulaufgabe geschrieben wurde, **eine Ablichtung eines ärztlichen Zeugnisses innerhalb von 10 Tagen zu übermitteln.**

Wird das **ärztliches Zeugnis** nicht innerhalb von **10 Tagen** vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig und die der Leistungsnachweis wird mit der Note 6 bewertet. (BaySchO §20, BSO §12(6))

Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Ein ärztliches Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

1.5 Beurlaubung/Befreiung*

Schülerinnen/Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden (§ 11 BSO, §20 BaySchO). Der Unterricht ist im Regelfall auf Weisung der Schulleitung nachzuholen.

In bestimmten Fällen sind Schülerinnen/Schüler vom Besuch der Berufsschule befreit (Art. 39 Abs. 3 BayEUG) oder können auf Antrag befreit werden (Art. 39 Abs. 4 BayEUG). Auf Antrag können Schülerinnen/Schüler in einzelnen Fächern zeitlich begrenzt vom Unterricht befreit werden (§4 BSO).

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag ist die betroffene Berufsschule.

1.6 Schülerin/Schüler – Rechte und Pflichten

Jede Schülerin/jeder Schüler hat gemäß Art. 128 der Bayerischen Verfassung ein Recht darauf, eine ihren/seinen erkennbaren Fähigkeiten und ihrer/seiner inneren Berufung entsprechende schulische Bildung und Förderung zu erhalten.

Jede Schülerin/jeder Schüler hat das Recht, ihre/seine Meinung frei zu äußern; im Unterricht ist der sachliche Zusammenhang zu wahren.

Jede Schülerin/jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie/Er hat insbesondere die Pflicht, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen und die sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen zu besuchen. Die Schülerin/der Schüler hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte (Art. 56 BayEUG).

In Unterrichtsräume sind Mobilfunktelefone und sonstige digitale Speichermedien, die nicht zu Unterrichtszwecken verwendet werden, auszuschalten. Die unterrichtende oder die außerhalb des Unterrichts Aufsicht führende Lehrkraft kann Ausnahmen gestatten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Mobilfunktelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden. (BayEUG Art 56 (5))

1.7 Schülermitverantwortung – Schülervertretung

Im Rahmen der Schülermitverantwortung soll allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben werden, Leben und Unterricht ihrer Schule, ihrem Alter und ihrer Verantwortungsfähigkeit entsprechend mit zu gestalten (Art. 62 Abs. 1 BayEUG).

1.8 Berufsschulbeirat

An jeder Berufsschule wird ein Berufsschulbeirat gebildet; die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert zwei Jahre (vgl. §§ 19 – 22 BSO).

1.9 Weitere Hinweise

In der Mittagspause kann – ohne Haftung von Seiten des Schulträgers – das Schulgelände verlassen werden. Während der Kurzpausen und Stillarbeitsphasen darf jedoch das Schulgrundstück aus versicherungsrechtlichen Gründen ohne Genehmigung nicht verlassen werden.

Für Garderobe, Fahrräder und abgestellte Fahrzeuge wird vom Sachaufwandsträger keine Haftung übernommen, das gleiche gilt für in die Schule mitgebrachte private Wertgegenstände.

Bei Feuersalarm sind die Anweisungen auf dem Flucht- und Rettungsplan bzw. der Lehrkräfte zu befolgen.

2. Soziales Verhalten und Ordnung in unserer Schule

Rücksichtsvolles und umweltbewusstes Verhalten sind für uns alle an dieser Schule selbstverständlich. Um allen eine angenehme Lern- und Arbeitsatmosphäre bieten zu können, fordern wir Sie höflich auf folgende Handlungen zu unterlassen. Wir akzeptieren insbesondere nicht ...

- das Wegwerfen oder Hinterlassen von Unrat und Papiermüll.
- das Beschmieren und das Beschädigen von Bänken, Türen und Wänden insbesondere in den Toilettenräumen.

Auf dem Schulgelände und im Schulhaus herrscht generelles Rauchverbot.

2.1 Aufgaben und Pflichten der SchülerInnen in Klassenzimmern und Werkstätten:

Jede Klasse und ihr Ordnungsdienst, sind für den einwandfreien Zustand des benutzten Raumes verantwortlich. Grundsätzlich gilt das Verursacherprinzip. D.h. wer Dreck macht, beseitigt diesen auch selbst.

2.2 Aufgaben der Klasse und des Ordnungsdienstes:

- Beim Verlassen des Klassenzimmers Licht löschen, Fenster und Türen schließen.
- Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter geben (Papier-, Flaschen-, Restmüll-, Wertstoffbehälter).
- Die Schüler und Schülerinnen werden gebeten, die leeren Flaschen in den Behältern neben den Türen abzustellen. Das eingemommene Pfand

wird sozialen Zwecken zugeführt (siehe entsprechende Aushänge).

- Aufgabe für alle ist es, unnötigen Energieverbrauch (Licht, Maschinen, Rechner, usw.) zu vermeiden.
- Stühle am Ende des Unterrichtstages wegen der Reinigung hochstellen.

2.3 Aufgaben des Ordnungsdienstes:

- Tafel wischen, Fußboden kehren.
- Volle Flaschenkisten im Klassenzimmer bitte gegen leere Kisten aus dem Flaschenwagen (steht in der Nähe des Aufzugs) tauschen.
- Blauen Papiercontainer im Klassenzimmer bitte in die blauen Papiertonnen (in der Einfahrt vom Marsplatz zum Lehrerparkplatz/Hof an der Ostseite des Schulgebäudes auf Höhe der Kantine) entleeren.

2.4 Bei Regelverstößen gelten folgende zusätzliche Erziehungsmaßnahmen:

1. Eintrag im Klassenbuch.
2. Übernahme der Aufgaben und Pflichten des Ordnungsdienstes an dessen Stelle.
3. Beseitigung des Drecks oder Schadens nach der Unterrichtszeit.
4. Übernehmen besondere Aufgaben am Nachmittag.
5. Verweis.
6. Ausschluss vom Unterricht.

Mutwillige Sachbeschädigungen werden grundsätzlich mit Schadensersatz geahndet.

3. Vereinbarungen zur Sicherheit im Schulhaus

In einem großen und stark frequentierten Schulhaus wie unserem, in dem sich täglich 1500 Schüler und Schülerinnen aufhalten, muss man sich darauf einstellen, dass eine Krisensituation entstehen kann, auf die man nicht vollkommen unvorbereitet reagieren sollte.

Für Sie als Schülerin oder Schüler der Berufsschule für Fertigungstechnik ist die Sicherheit im Schulhaus in Ihrem eigenen Interesse und Sie sind deshalb entscheidend dafür mitverantwortlich.

Viele Schülerinnen oder Schüler sind bereits durch ihre Tätigkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr, durch die Absolvierung von Jugendleiter- oder Übungsleiterscheinen oder durch Erste-Hilfe-Kurse mit dem Umgang mit Notfällen vertraut.

Wir bitten diese Schülerinnen und Schüler sich als Ersthelfer ihrer Klasse zur Verfügung zu stellen, um als ein erster Ansprechpartner in Notfallsituationen zur Stelle zu sein.

Da Sie als Schülerinnen und Schüler häufig zuerst Notfalllagen bemerken, machen wir Sie mit folgenden Verhaltensmaßnahmen vertraut:

3.1 Vorbeugung von Notfällen und Krisensituationen

Grundsätzlich sind Sie natürlich dazu verpflichtet, sich im Schulhaus so zu verhalten, dass Sie sich und andere nicht gefährden.

Bitte achten Sie auch auf Ihre Mitschüler und Mitschülerinnen:

- Geht es einem Ihrer Mitschüler oder Mitschülerinnen nicht gut, fühlt er / sie sich unwohl oder ist ihm/ ihr schlecht?
- Ist jemand auffällig unruhig und aggressiv, äußert vielleicht Drohungen oder kommt es zu ernsthaften Konflikten und Auseinandersetzungen zwischen Mitschülern und Mitschülerinnen?
- Konsumiert ein Mitschüler / eine Mitschülerin in auffälligem Maß Alkohol, Drogen etc., bzw. werden Ihnen oder Mitschülern / Mitschülerinnen Drogen angeboten?
- Wirkt jemand plötzlich stark verändert oder ist auffällig schweigsam und zurückgezogen?

⇒ Suchen Sie Hilfe!

- Versuchen Sie mit Ihrem Mitschüler / Ihrer Mitschülerin zu sprechen, wenn diese solch ein auffälliges Verhalten zeigen
- Bemühen Sie sich, Konflikte oder Auseinandersetzungen Ihrer Mitschüler oder Mitschülerinnen zu schlichten, bzw. sie von körperlichen Auseinandersetzungen abzuhalten, bevor diese geschehen. Gehen Sie jedoch zu Ihrer eigenen Sicherheit nicht dazwischen, wenn diese bereits im Gange sind.
- Ziehen Sie den Klassensprecher, eine Lehrkraft (Vertrauenslehrer) oder den Schulsozialarbeiter (Raum 214) hinzu.

3.2 Verhalten bei eingetretenen Notfällen und Krisensituationen

Sollte sich dennoch ein Zwischenfall ereignen oder sich ein Schüler / eine Schülerin verletzen, sind wir alle auf Ihre Hilfeleistung angewiesen.

• Bleiben Sie ruhig – Überlegen Sie erst und handeln Sie dann!

- Versuchen Sie die Situation einzuschätzen und informieren Sie je nach Notwendigkeit folgende Institutionen / Personen:

Lehrer / Lehrerin bzw. Schulleitung

Sekretariat / Hausmeister

Rettungsdienst (110 / 112)

- Ziehen Sie den Ersthelfer ihrer Klasse oder einer benachbarten Klasse hinzu.
- Schicken Sie immer zwei Personen los, um Hilfe zu holen.
- Warten Sie bis die meldenden Personen wieder zurückkommen.
- Bleiben Sie bei dem Verletzten und informieren Sie ihn darüber, was gerade passiert.
- Bitte beachten Sie in jedem Fall die in den Klassenzimmern ausgehängten Flucht- und Rettungspläne, mit den entsprechenden Hinweisen.

Bitte denken Sie daran, dass wir alle auf gegenseitige Hilfeleistung angewiesen sind. Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

4. Vereinbarung für die Nutzung der EDV-Ausstattung

4.1 Allgemein gilt:

- a) **Ich behandle die EDV-Ausstattung sorgfältig.**
Mir stehen moderne Rechner zur Verfügung, die regelmäßig gewartet werden. Auch ich muss mit den Computern, Druckern, Scannern, Tastaturen und Mäusen etc. sorgsam umgehen, damit das Netz für den Unterricht uneingeschränkt zur Verfügung steht. Bei fahrlässigen und vorsätzlichen Beschädigungen oder Diebstahl habe ich den Schaden zu ersetzen und muss mit einer Anzeige rechnen.

Außerdem stehen die PCs dann den Mitschülern und Mitschülerinnen für längere Zeit nicht mehr zur Verfügung oder werden bei mehrmaliger Beschädigung vollkommen aus den Klassenzimmern entfernt.

- b) **Ich verwende sichere Passwörter.**

Es ist besonders wichtig, dass ich mich nur mit meinem eigenen Benutzernamen im Netzwerk anmelde. Das Passwort halte ich geheim und ändere es in regelmäßigen Abständen. Zur eigenen Sicherheit melde ich mich jedes Mal vor Verlassen des Arbeitsplatzes vom System ab.

- c) **Ich bin für alles verantwortlich, was unter meiner Kennung am PC gemacht wird.**

Für unerlaubte Handlungen, die unter der angemeldeten Kennung (= Benutzername und Passwort) erfolgen, wird der KennungsinhaberInnen verantwortlich gemacht.

- d) **Meine Daten werden überwacht.**

Jede Lehrkraft hat die Möglichkeit, alle Dateien der Schüler zu öffnen und zu kontrollieren. Mein Datenverkehr wird protokolliert und zeitlich begrenzt gespeichert und stichprobenartig kontrolliert.

- e) **Ich achte auf den Speicherpfad für meine Dateien.**

Dieses Schulnetz verfügt über **keinen** „Papierkorb“ sowie eine eingeschränkte Suchfunktion. Daher achte ich darauf, dass ich nur im Klassenordner oder im eigenen speichere und eindeutige Dateinamen verbege.

- f) **Wenn ich Störungen an einem Rechner feststelle,** melde ich sie der nächstmöglichen Lehrkraft, sofern das Problem nicht auf einfachem Weg von Schülern behoben werden kann. Eingriffe in die Hardware sind auf keinen Fall zulässig!

4.2 Wichtige Hinweise

- a) **Der Rechner ist an unsere Schule ein unverzichtbares Arbeitsmittel.**

Ich darf den Rechner jedoch auch privat benutzen, wenn er gerade nicht für schulische Zwecke benötigt wird. Während der Unterrichtsstunden ist die Nutzung nur für Unterrichtszwecke zulässig.

- b) **Private Dateien darf ich nur beschränkt speichern.**

Ihr Speicher-Umfang ist begrenzt. Ich lösche sie unverzüglich, sobald ich sie nicht mehr benötige. Wenn diese Bedingungen missachtet werden, löscht der Administrator ohne Rücksprache alle meine Dateien.

- c) **Nur Daten ohne jugendgefährdende, sittenwidrige und strafbaren Inhalten dürfen gespeichert werden.**

Das Mitbringen und insbesondere das Vorführen und Austauschen solcher Dateien (Handy, USB-Stick, etc. eingeschlossen) ist unzulässig.

- d) **Bei der Erstellung eigener Dateien beachte ich das Urheberrecht.**

Fremde Texte, Logos, Bilder, Karten etc. darf ich in eigenen Dokumenten verwenden, wenn der Urheber ausdrücklich zustimmt. Für die Verwendung von Fotos gilt, dass die abgebildeten Personen bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis erklären müssen. Persönliche Daten von Schülern und Lehrkräften (z.B. Namen) dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der Betroffenen verwendet werden.

4.3 So vermeide ich Ärger!

- a) **Ich installiere keine Software und nehme keine Änderungen am System vor.**

- b) **Ich darf keine Dateien speichern oder downloaden, die durch Urheberrecht geschützt sind.**

Dazu zählen insbesondere Musikdateien, Spiele und Videos.

- c) **Ich rufe keine Websites mit verbotenen Inhalten (gem. JSchG, StGB etc.) auf.**

Dazu zählen zum Beispiel jugendgefährdende, sittenwidrige, anstößige (vor allem pornografische) und strafbare Inhalte. Falls ich versehentlich derartige Inhalte aufgerufen habe, schließe ich die Anwendung sofort und verständige die aufsichtsführende Lehrkraft, damit bei Durchsicht der Datenprotokolle keine Missverständnisse entstehen.

- d) **Durch von mir erstellte Daten darf kein anderer Mensch beleidigt oder gedemütigt werden.**

- e) **Ich unternehme nichts, um Passwörter auszuspähen oder einen Passwortschutz zu umgehen und nutze keine fremden Zugänge!**

Das Benutzen fremder Kennungen ist ein schwerer Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung.

- f) **Verstoße ich gegen die Regelungen,** so muss ich mit einer Mitteilung an den Ausbildungsbetrieb sowie schulischen Disziplinarmaßnahmen, aber auch zivil- und strafrechtlichen Folgen rechnen. Außerdem droht ein Entzug des Netzzugangs.

5. Verhaltensregeln für den Sportunterricht

Um Ordnung und Sicherheit im Sportunterricht gewährleisten zu können, sind alle Schülerinnen und Schüler verpflichtet, folgende Punkte zu beachten.

Sportbekleidung

- Geeignete Sportbekleidung trägt zur Unfallverhütung bei und ist aus hygienischen Gründen zwingend erforderlich!
- Es werden eigene Sportschuhe mit abriebfester Gummisohle benötigt. Außerdem müssen die Schuhe sauber sein!
- Das Tragen von Straßenschuhen bzw. Straßenturnschuhen in der Halle ist verboten!
- Nach dem Sportunterricht haben die Schüler/innen Gelegenheit, sich zu waschen oder zu duschen. Aus hygienischen Gründen sollte daher stets Waschzeug mitgebracht werden.

Vermeidung von Sportunfällen:

- Schmuck (Uhren, Ringe, Ohrschmuck, Ketten etc.) sowie Haarspangen sind vor Unterrichtsbeginn abzulegen.
- Ebenso sind Piercings abzunehmen oder mit einem Pflaster oder Tape abzukleben.
- Lange Haare stets zusammenbinden!
- Für Brillenträger wird eine schulsportgerechte Brille oder Kontaktlinsen empfohlen!
- Während des Sportunterrichtes sollten sich alle Teilnehmer fair und sicherheitsbewusst verhalten, um Verletzungen und Unfälle zu vermeiden.

- Kommt es dennoch zu einem Sportunfall, der ärztlich behandelt werden muss, ist dieser umgehend im Sekretariat (R107) zu melden und im Klassentagebuch zu vermerken.

Vermeidung von Diebstählen

- Wertsachen (Geld, Schmuck, ausgeschaltete Handys etc.) in die Halle mitnehmen und dort in den dafür vorgesehenen Behälter geben.

Entschuldigungen/Unterrichtsbefreiungen

- Der Sportunterricht zählt zu den allgemeinbildenden Fächern und ist demnach Pflichtfach!
- Dies bedeutet, dass alle Schüler/innen zum Sportunterricht erscheinen müssen, auch wenn eine akute Erkrankung oder Verletzung die aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht ermöglicht.
- Als Entschuldigung muss eine Schulsportunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.
- Sportentschuldigungen werden direkt bei der Sportlehrkraft abgegeben.

Haftung

- Die Turnhalleneinrichtung und Sportgeräte sind pfleglich zu behandeln. Für Schäden, die ein Schüler vorsätzlich oder fahrlässig verursacht, haftet die Schülerin / der Schüler oder dessen Erziehungsberechtigte.

Merkblatt für die Belehrung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besuchen, können Sie MitschülerInnen, Lehrer, usw. anstecken.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Sie nicht in die Schule gehen dürfen, wenn

1. Sie an einer schweren Infektion erkrankt sind, die durch geringe Erregermengen verursacht wird.

Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien.

Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.

Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden.

2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann.

Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken,

Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.

3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, usw.).
- Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Wir bitten Sie, bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihres Hausarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, bei auffallender Müdigkeit, bei

wiederholtem Erbrechen, bei länger als einen Tag andauernden Durchfällen und bei anderen besorgniserregenden Symptomen).

Ihr Hausarzt wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Müssen Sie aufgrund der oben genannten Krankheiten zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheits Symptome auftreten.

Dies bedeutet, dass Sie bereits Mitschüler oder Personal angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben müssen. In einem solchen Fall müssen wir Ihre MitschülerInnen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheits-erreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall müssen Sie zu Hause bleiben. Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider oder ein möglicherweise infizierte aber nicht erkranktes SchülerIn besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Kinderlähmung, Typhus, Hepatitis A und B stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.